



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss Geistiges Eigentum

zum Vorschlagsentwurf CA-PL 21/25 des
Patentrechtsausschusses der Europäischen
Patentorganisation zur internationalen
Patentrechtsharmonisierung (SPLH)

Stellungnahme Nr.: 13/2026

Berlin, im Februar 2026

Mitglieder des Ausschusses Geistiges Eigentum

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Jochen Bühling, Düsseldorf
(Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Jana Bogatz, München
- Rechtsanwalt Dr. Dirk Bruhn, Hamburg
- Rechtsanwalt Klaus Haft, Dipl.-Phys., Düsseldorf
(Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Verena Hoene, Köln
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhard Ingerl, LL.M., München
- Rechtsanwältin Dr. Andrea Jaeger-Lenz, Hamburg
- Rechtsanwältin Dr. Mina Kianfar, Hamburg
- Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof Dr. Matthias Koch
LL.M., Karlsruhe
- Rechtsanwalt Dr. Henrik Lehment, Düsseldorf
(Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Birte Lorenzen, Hamburg
- Rechtsanwältin Dr. Henrike Strobl, lic. en droit, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Dorothee Wildt, LL.M., stellv. Leiterin,
Geschäftsstelle Brüssel
- Myra Jockisch, LL.M., Referentin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

I. Einleitung und grundsätzliche Bewertung

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) begrüßt die auf internationaler Ebene – insbesondere im Rahmen der WIPO – verfolgten Bestrebungen zur weiteren Harmonisierung des materiellen Patentrechts ausdrücklich. Die fortbestehende Divergenz materiellrechtlicher Regelungen in den verschiedenen Jurisdiktionen ist mit erheblichen praktischen Auswirkungen verbunden. Sie betrifft Patentanmelder und Patentinhaber ebenso wie Dritte, die sich mit Schutzrechten von Wettbewerbern oder sonstigen Rechtsinhabern auseinandersetzen müssen. Unterschiedliche Maßstäbe etwa hinsichtlich Neuheit, Neuheitsschonfristen, kollidierender Anmeldungen oder Vorbenutzungsrechten führen in der anwaltlichen Praxis zu:

- gesteigertem Beratungsaufwand,
- erhöhten Kosten bei internationalen Anmeldestrategien,
- komplexeren FTO-Analysen,
- erschwerter Risikobewertung bei Investitions- und Transaktionsentscheidungen,
- sowie zu Unsicherheiten in Verletzungs- und Bestandsverfahren.

Die fehlende internationale Kohärenz beeinträchtigt sowohl die Rechtssicherheit der Anmelder und Patentinhaber als auch die Planungs- und Investitionssicherheit von Wettbewerbern und Marktteilnehmern. Aus Sicht der anwaltlichen Praxis ist eine weitergehende materielle Harmonisierung daher nicht nur wünschenswert, sondern im Interesse eines funktionierenden internationalen Innovationssystems geboten.

II. Gemeinsame europäische Position

Der DAV unterstützt ausdrücklich die Bemühungen um eine abgestimmte europäische Position zu bewährten Praktiken im Rahmen der SPLH-Diskussionen.

Der Vorschlagsentwurf in CA/PL 21/25 stellt aus Sicht der anwaltlichen Praxis eine tragfähige und ausgewogene Grundlage für die weiteren internationalen Beratungen dar. Das Dokument verfolgt erkennbar das Ziel, unterschiedliche Rechtskulturen zu berücksichtigen und zugleich interessengerechte und praktikable Lösungen zu formulieren.

Gleichwohl zeigen sich bei einzelnen Detailfragen differenzierte Bewertungen, die – auch innerhalb der anwaltlichen Fachkreise – weiterer vertiefter Diskussion bedürfen.

III. Einzelaspekte

1. Neuheitsschonfrist

Die Neuheitsschonfrist hat in der Beratungspraxis erhebliche Bedeutung. Sie betrifft insbesondere:

- universitäre und forschungsnahe Innovationen,
- Präsentationen auf Fachmessen,
- Veröffentlichungen im Rahmen von Förderprojekten,
- Start-up-Finanzierungen sowie
- internationale Anmeldestrategien.

a) Terminologie

Im ersten Aufzählungspunkt des Abschnitts 3.1 wird der Begriff „Offenlegung“ verwendet. Der englische Terminus „Pre-Filing-Disclosure“ sollte zutreffender mit „PFD-Offenbarung“ übersetzt werden, um einen einheitlichen Begriff zu verwenden und damit die terminologische Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Es mag sich hier jedoch um einen bloßen Übersetzungsfehler handeln.

b) Missbräuchliche Offenbarungen

Die Unschädlichkeit missbräuchlicher Offenbarungen durch Dritte ist sachgerecht und entspricht anerkannten Schutzbedürfnissen des Erfinders. Der DAV unterstützt diesen Ansatz ausdrücklich.

c) Dauer und Berechnung der Neuheitsschonfrist

Hinsichtlich Dauer und Berechnung der Neuheitsschonfrist bestehen hingegen unterschiedliche Auffassungen. Diese Fragen sind für die Praxis von erheblicher strategischer Bedeutung. Eine Verlängerung kann Rechtssicherheit für Anmelder schaffen, birgt jedoch zugleich Risiken für Dritte, die auf den Offenbarungszustand vertrauen.

Vor dem Hintergrund dieser widerstreitenden Interessen erscheint eine vertiefte internationale Diskussion angezeigt. Eine abschließende Positionierung setzt eine sorgfältige Abwägung der betroffenen Interessen voraus.

d) Zwischenoffenbarungen und Beweislast

Die Behandlung von Zwischenoffenbarungen unabhängiger Dritter sowie die Zuweisung der Beweislast zum Anmelder erscheinen praktikabel und interessengerecht. In der anwaltlichen Praxis ist eine klare Beweislastregelung von zentraler Bedeutung, um prozessuale Unsicherheiten zu vermeiden.

e) Offenbarungserklärung des Anmelders

Auch Umfang und Rechtswirkungen einer Erklärung des Anmelders zu vorangegangenen Offenbarungen sowie die Frage einer entsprechenden Verpflichtung bedürfen weiterer vertiefter Erörterung. Eine solche Erklärung kann im Grundsatz zur Transparenz und Rechtssicherheit beitragen. Klärungsbedürftig ist jedoch, ob sie freiwillig ausgestaltet oder als zwingende Obliegenheit normiert werden sollte – jeweils unter Berücksichtigung der damit verbundenen materiell- und verfahrensrechtlichen Konsequenzen. Ob eine solche Erklärung freiwillig oder verpflichtend ausgestaltet wird, bedarf daher sorgfältiger Abwägung.

f) Beschleunigte Veröffentlichung und Vorbenutzungsrechte

Die Regelungen zur Ablehnung einer beschleunigten Veröffentlichung bei Inanspruchnahme der Neuheitsschonfrist sowie zur Berücksichtigung möglicher Vorbenutzungsrechte im Zwischenzeitraum sind aus anwaltlicher Sicht sachgerecht und tragen dem Schutzbedürfnis Dritter Rechnung.

2. Kollidierende Anmeldungen (Art. 54 (3) EPÜ)

Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen im Kern der bewährten Systematik des deutschen Rechts zum nachveröffentlichten bzw. „fiktiven“ Stand der Technik.

Diese Systematik hat sich in der Praxis bewährt und schafft einen angemessenen Ausgleich zwischen Prioritätsprinzip und Rechtssicherheit. Der DAV unterstützt diesen Ansatz uneingeschränkt.

Aus terminologischen Gründen erscheint es in der deutschen Fassung vorzugswürdig, statt vom „geheimen Stand der Technik“ vom „fiktiven Stand der Technik“ zu sprechen, um Anschlussfähigkeit an die bestehende dogmatische Terminologie zu gewährleisten.

3. Vorbenutzungsrechte (Abschnitt 3.3)

Die Vorbenutzungsrechte berühren in besonderer Weise das Spannungsverhältnis zwischen dem Ausschließlichkeitsrecht des Patentinhabers und dem angemessenen Schutz gutgläubiger Dritter gegenüber dem Ausschließlichkeitsrecht.

In der anwaltlichen Praxis spielen Vorbenutzungsrechte insbesondere in folgenden Konstellationen eine erhebliche Rolle:

- Verteidigung in Patentverletzungsverfahren,
- unternehmensinterne Entwicklungsprozesse vor Anmeldung durch Dritte,
- Transaktionen und Due-Diligence-Prüfungen,
- Investitionsentscheidungen im Produktionsbereich.

In der anwaltlichen Praxis wirkt sich die fehlende Harmonisierung besonders in Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht aus. Dort muss gegenwärtig für jede der

– bis zu 18 – betroffenen Jurisdiktionen dargelegt werden, dass nach dem jeweiligen nationalen Recht ein Vorbenutzungsrecht entstanden ist.

Die im Dokument aufgeführten Aspekte sind sämtlich relevant. Einzelne Elemente – etwa der Ausschluss bei offensichtlichem Missbrauch oder klare Beweislastregelungen und die Folge des Vorbenutzungsrechts im Hinblick auf die Nutzung der Erfindung – erscheinen konsensfähig.

Andere Punkte – insbesondere:

- der maßgebliche zeitliche Aspekt der Vorbenutzung,
- die sonstigen sachlichen Voraussetzungen des Vorbenutzungsrechts,
- sowie der territoriale Geltungsbereich eines Vorbenutzungsrechts –

betreffen grundlegende strukturelle Fragen und sind eng mit nationalen Rechtstraditionen verknüpft.

Eine „tiefgreifende“ Harmonisierung in diesem Bereich erfordert daher besondere Sorgfalt und umfassende Diskussion, die im Rahmen dieser Stellungnahme aus zeittechnischen Gründen nicht darstellbar ist.

IV. Ergänzend angesprochene Aspekte

Die in der Anfrage des Ministeriums ergänzend angesprochenen Aspekte stehen in engem sachlichen Zusammenhang mit den im Positionspapier behandelten Themenkomplexen. Der DAV begrüßt ausdrücklich, dass auch diese Punkte in die Betrachtung einbezogen und im Rahmen der weiteren Diskussion berücksichtigt werden.

1. Veröffentlichung einer Patentrechtsanmeldung nach 18 Monaten

Die 18-Monats-Veröffentlichung entspricht der bewährten Praxis nach EPÜ und PatG und stellt einen sachgerechten Interessenausgleich zwischen Anmelder und Öffentlichkeit dar. Der DAV unterstützt eine entsprechende internationale Harmonisierung.

Die bestehenden Ausnahmen für Geheimpatente (§ 50 PatG) aus Gründen eines Staatsgeheimnisses sollten beibehalten werden.

2. Einheitlicher Neuheitsbegriff

Die internationale Harmonisierung der Neuheitsschonfrist, der kollidierenden Anmeldungen und der Vorbenutzungsrechte setzt zwingend eine Verständigung über den zugrunde liegenden Neuheitsbegriff voraus.

Zunächst ist festzulegen, welche Formen der Offenbarung überhaupt als Stand der Technik anerkannt werden. Insbesondere bestehen Unterschiede, wenn die Offenbarung lediglich durch Benutzung erfolgt oder es sich – wie bereits erwähnt – um nachveröffentlichten Stand der Technik handelt. Auch territoriale Aspekte spielen hierbei eine Rolle, etwa in Bezug auf den Ort der Benutzung oder die nachveröffentlichte Druckschrift.

Auch wenn divergierende Systeme punktuell zusätzliche strategische Spielräume eröffnen können, überwiegt aus Sicht des DAV klar das Interesse an internationaler Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit.

Ein harmonisierter Neuheitsbegriff würde:

- die Transparenz erhöhen,
- Rechtsstreitigkeiten reduzieren,
- und die internationale Durchsetzbarkeit von Schutzrechten verbessern.

Hieraus ergeben sich naturgemäß auch Konsequenzen für die Neuheitsschonfrist, den nachveröffentlichten Stand der Technik sowie das Bestehen und den Umfang von Vorbenutzungsrechten.

Der DAV spricht sich daher ausdrücklich dafür aus, die Vereinheitlichung des Neuheitsbegriffs als ein wesentliches Element in die weiteren internationalen Beratungen einzubeziehen.

Verteiler

Deutschland

Bundeskanzleramt
Bundesrat
Bundesministerium des Innern
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Ausschuss für Inneres im Deutschen Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz im Deutschen Bundestag
Ausschuss für Wirtschaft und Energie im Deutschen Bundestag
Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union im Deutschen Bundestag
Ausschuss Digitales und Staatsmodernisierung im Deutschen Bundestag
Fraktionen im Deutschen Bundestag

Die Justizministerien der Länder

Europäische Kommission - Vertretung in Deutschland
Bundesrechtsanwaltskammer
Bundesnotarkammer
Bundesverband der Freien Berufe e.V.
Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und
Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen Staatsanwältinnen
und Staatsanwälte e.V. (DRB)
Deutscher Notarverein
Bundesverband Deutscher Patentanwälte
Deutscher Steuerberaterverband e.V. Berlin
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V.
Deutscher EDV-Gerichtstag e.V.
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
GRUR - Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.
Bitkom e. V.
Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (DGRI)
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesverband Musikindustrie e.V.
Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb
Deutscher Journalisten-Verband e.V.
Stiftung neue Verantwortung e.V.

DAV-Vorstand und Geschäftsführung
Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
Vorsitzende der DAV-Landesverbände
Vorsitzende des FORUMs Junge Anwaltschaft

Presse

Frankfurter Allgemeine Zeitung
Süddeutsche Zeitung GmbH

Berliner Verlag GmbH
Redaktion NJW
JUVE Verlag für juristische Information GmbH
Redaktion Zeitschrift für Datenschutz ZD
Redaktion Anwaltsblatt
Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
Redaktion MultiMedia und Recht (MMR)
Chefredakteurin MMR/ZD
Redaktion heise online
JurPC
Legal Tribune Online
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht/MDR
Redaktion Zeitschrift für die anwaltliche Praxis/ZAP
Redaktion Juristenzeitung/JZ
Redaktion Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen/BRAK-Mitteilungen
Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“
Zeitschrift „Mitteilungen der deutschen Patentanwälte“
Zeitschrift „ZEUP“
Die Welt
Verlag C.H. Beck
Berliner Verlag GmbH